

Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), den Unfallverhütungsvorschriften und weiteren Rechtsvorschriften ergeben sich zahlreiche Prüfpflichten für Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmittel in Schulen.

Zeitpunkt der Prüfung

Für einen Teil der Anlagen und Einrichtungen ist eine Prüfung vor Inbetriebnahme zwingend vorgeschrieben. Weitere Prüfpflichten ergeben sich nach außerordentlichen Ereignissen, z. B. Betriebsstörungen.

In der Regel müssen prüfpflichtige Anlagen, an denen umfangreichere Wartungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen wurden genauso geprüft werden, als würden sie erstmals in Betrieb genommen werden.

Bei vielen Anlagen und Einrichtungen sind regelmäßige, sogenannte wiederkehrende Prüfungen, erforderlich.

Prüffristen

Bei einem Teil der Prüfungen sind feste Prüfintervalle vorgeschrieben.

Bei den Prüfungen nach BetrSichV muss der Arbeitgeber die Prüfintervalle im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG bzw. im Rahmen der sicherheitstechnischen Bewertung nach BetrSichV auf Grundlage der Herstellerangaben, den technischen Regeln und nach dem Stand der Technik festlegen.

Für einige Arbeitsmittel sind Höchstfristen zu beachten.

Befähigte Person

Eine Person ist befähigt, wenn sie eine nach Art, Prüfumfang und Prüftiefe der jeweiligen Prüfung und der damit zusammenhängende Beurteilung der Prüfergebnisse angemessene Qualifikation hat. Die Grundvoraussetzung ist:

- eine technische Berufsausbildung,
- Berufserfahrung,
- zeitnahe berufliche Tätigkeit,
- die Fachkenntnisse für die Prüfung.

Bei Beauftragung an externe befähigte Personen muss der Arbeitgeber die entsprechende Qualifikation der befähigten Person sowie Prüfinhalt und –umfang abfordern (Vertragsrecht). Falls Personen aus dem eigenen Betrieb die Voraussetzungen einer befähigten Person erfüllen, müssen sie für die Prüfung vom Arbeitgeber beauftragt werden.

Die befähigten Personen unterliegen bei ihrer Prüfung keinen fachlichen Weisungen und dürfen wegen dieser nicht benachteiligt werden.

Die Anforderungen an befähigte Personen werden nach TRGS 1203 in sog. **Befähigungsgraden** definiert.

Befähigungsgrad 1 (Benutzer)

Die Person muss so weit mit der Prüfung vertraut sein, dass die übertragene Prüfaufgabe durchgeführt und beurteilt werden kann. Der Prüfumfang muss in einer Einweisung vermittelt werden. Der Fachverantwortliche hat sich in geeigneter Weise davon zu überzeugen, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und die Prüfaufgabe durchführen, sowie das Ergebnis beurteilen kann. In der Regel ist dies der Benutzer des Arbeitsmittels, d.h. Labor- und/oder Werkstattpersonal.

Befähigungsgrad 2 (Benutzer mit speziellen Kenntnissen)

Es muss eine fachliche Ausbildung und Erfahrungen, sowie ausreichende Kenntnis auf dem Gebiet der zu prüfenden Arbeitsmittel vorhanden sein (ehemaliger Sachkundiger).

Die befähigte Person muss mit den jeweils für das Arbeitsmittel anzuwendenden einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit vertraut sein, dass sie den arbeitssicheren Zustand des Arbeitsmittels beurteilen kann.

Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Ggf. sind diese Sachkenntnisse, die für eine Beurteilung des arbeitssicheren Zustandes der zu prüfenden Anlagen und Betriebsmittel notwendig sind, theoretisch und praktisch durch Schulungen zu vermitteln. Der Fachverantwortliche darf nur solche Personen mit diesen Prüfungen beauftragen, die die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und nachweislich die Anforderungen erfüllen.

Befähigungsgrad 3 (Anerkannte Sachverständige)

Die befähigte Person muss aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des zu prüfenden Arbeitsmittels haben und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraut sein. Die befähigte Person muss regelmäßig Arbeitsmittel entsprechender Bauart und Bestimmung prüfen und gutachterlich beurteilen und in der Lage sein, deren Prüfmethode, Prüfumfang, Prüftiefe und -fristen zu ermitteln.

Dieser Befähigungsgrad wird in der Regel für Prüfungen an besonders überwachungsbedürftigen Anlagen gefordert.

Besonders Befähigte Personen

Die Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203, Befähigte Personen, definiert außerdem folgende Personen:

Befähigte Personen für den Explosionsschutz (Teil 1)

Befähigte Personen für Prüfungen zum Schutz vor Druckgefährdungen (Teil 2)

Bei der Benennung von Personen, die in diesem Bereich Prüfungen durchführen, sind diese Anforderungen zu beachten und anzuwenden.

Dokumentation

Die Prüfergebnisse der meisten Überprüfungen müssen dokumentiert werden. Alle übrigen Prüfungen sollten zu Beweis Zwecken dennoch immer dokumentiert werden.

Eine Dokumentation kann in unterschiedlicher Form erfolgen, z. B. durch Prüfplakette, Prüfbericht, Prüfbuch oder Checkliste.

Die Prüfergebnisse sollten der Schulleitung vorliegen. Das macht insbesondere dann Sinn, wenn ein Unfallversicherungsträger spätestens bei Besichtigungen im Rahmen seiner Überwachungspflicht oder Unfalluntersuchungen nach Prüfprotokollen fragt.

Zuständigkeit

Der Schulträger hat in der Regel in Absprache mit der Schulleitung die Prüfungen zu veranlassen.

Funktionskontrolle

Zusätzlich zu den regelmäßigen Prüfungen sind Funktionskontrollen erforderlich, welche zum Teil sogar arbeitstäglich erfolgen müssen. Diese könne z. B. durch Hausmeister, Lehrkräfte oder die Benutzer der Anlagen und Einrichtungen erfolgen.

Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Rechtsgrundlage	Funktionskontrolle	Vor Inbetr. nahme	Prüffrist	Bef.grad des Prüfers	Zuständigkeit		Prüfnachweis
							SL	SKT	
Arbeitsmittel									
1	Arbeitsmittel Prüfung auf offensichtliche Mängel	BetrSichV ArbSchG	Sichtprüfung durch Benutzer vor Einsatz	ja	Arbeitstäglich	1	x		
2	Arbeitsmittel, regelmäßige Prüfung Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können	BetrSichV		ja	Hersteller bzw. Ergebnis aus der Gefährdungsbeurteilung	2		x	Prüfprotokoll
3	Arbeitsmittel, außerordentliche Prüfung ▪ nach außergewöhnlichen Ereignissen ▪ nach Instandsetzungsarbeiten	BetrSichV	Sicht- oder Funktionsprüfung	ja	Hersteller bzw. Ergebnis aus der Gefährdungsbeurteilung	2		x	Prüfprotokoll
4	Leitern und Tritte	BetrSichV DGUV Information 208-016	Sicherheit	ja	höchstens 1 Jahr (gilt auch nach Änderungen oder Instandsetzung)	2		x	Plakette Prüfprotokoll
5	Schultafeln	DGUV Information 202-021	Sicherer Zustand und Befestigung		höchstens 1 Jahr (empfohlen)	2		x	Prüfprotokoll
Haustechnik									
6	Lüftungstechnische Anlagen Ortsfeste Klimaanlage	ArbStättV BetrSichV	Wartung Wartung und Prüfung auf Funktionsfähigkeit und Hygiene	ja	regelmäßig alle 3 Jahre	2		x	Prüfprotokoll
7	Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore Schiebetüren in Rettungswegen	BetrSichV ASR A1.7	Prüfung auf sicheren Zustand, Fangvorrichtung einbeziehen	ja	höchstens 1 Jahr	2		x	Prüfprotokoll
8	Aufzugsanlagen Personen- und Lastenaufzüge	BetrSichV TRA 200	Prüfung der Funktion der Sicherheitseinrichtungen	ja	2 Jahre	3		x	Prüfprotokoll
Elektrik und Beleuchtung									
9	Beleuchtung Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege Sicherheitsleitsysteme (elektrisch, lichtspeichernd)	ASR A3.4_3	Betriebssicherheit und Wirksamkeit Einhaltung der der lichttechn. Werte	ja	3 Jahre	2		x	Prüfprotokoll

Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Rechtsgrundlage	Funktionskontrolle	Vor Inbetr. nahme	Prüffrist	Bef.grad des Prüfers	Zuständigkeit		Prüfnachweis
							SL	SKT	
Elektrik und Beleuchtung									
10	Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel	DGUV Vorschrift 3/4	auf ordnungsgemäßen Zustand	ja	4 Jahre	2		x	Plakette Prüfprotokoll
	Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel in „Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art“ (DIN VDE 0100-Gruppe 700) z. B. Unterrichtsräume mit Experimentierständen	DGUV Vorschrift 3/4	auf ordnungsgemäßen Zustand	ja	1 Jahr	2		x	Plakette Prüfprotokoll
11	Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (soweit benutzt), z.B. Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtung, Kaffeemaschinen, Handbohrmaschinen, Lötkolben, Werken, Hauswirtschaft, Medien, textiles Gestalten, Technikunterricht, naturwissenschaftlicher Unterricht	DGUV Vorschrift 3/4 DGUV Information 203-049	auf ordnungsgemäßen Zustand	ja	Richtwerte: - 6 Monate Maximalwerte: 1 Jahr Werkstätten etc.	2	x	x	Plakette Prüfprotokoll
12	Fehlerstrom-, Differenzstrom und Fehlerspannungsschutzschalter - in stationären Anlagen - in nichtstationären Anlagen	DGUV Vorschrift 3/4	auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung		Arbeitstäglich (Benutzer) 6 Monate (Hausmeister) 4 Jahre	2	x	x	Prüfprotokoll
13	Not-Aus-Schalter/ Notschalter	ArbStättV DGUV Information 202-060	Funktionsfähigkeit		Arbeitstäglich (Benutzer) 6 Monate (Hausmeister) 4 Jahre	2	x		Prüfprotokoll
Gasanlagen									
14	Gase Anlagen und Anlagenteile für Gase	DGUV Vorschrift 79	Auf Zustand und Funktion und ggf. Korrosion		2 Jahre	2	x	x	Prüfprotokoll
15	Flüssiggasanlagen Anlagen mit ortsfesten Verbrauchsanlagen	DGUV Vorschrift 79	Prüfung auf Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Aufstellung - Funktion und Betriebsbedingungen	ja	4 Jahre kürzere Prüfzeiten möglich	2		x	Prüfprotokoll

Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Rechtsgrundlage	Funktionskontrolle	Vor Inbetr. nahme	Prüffrist	Bef.grad des Prüfers	Zuständigkeit		Prüfnachweis
							SL	SKT	
Sicherheitstechnik									
16	Alarmierungsanlagen Hausalarm/ Brandmeldeanlagen	BetrSichV	Auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit	ja	höchstens 3 Jahre Hausmeister regelmäßig	3/ZÜS	x	x	Prüfprotokoll
17	Brandschutz-/ Rauchschutz-Türen und Vorhänge Elektrische Verriegelungen an Türen in Rettungswegen	BetrSichV ArbStättV	Funktionsfähigkeit, Abnahme, Prüfung		1 Jahr Hausmeister regelmäßig	2	x	x	Plakette Prüfprotokoll
18	Feuerlöscheinrichtungen Sauerstoffverdrängende Gase als Löschmittel	ArbStättV DGUV Vorschrift 1	auf ordnungsgemäße Funktion		nach jedem Auslösen der Löschanlage; höchstens 1 Jahr	2		x	Plakette Prüfprotokoll
	Selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen (Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen)	ArbStättV DGUV Vorschrift 1	auf ordnungsgemäße Funktion			2		x	Plakette Prüfprotokoll
	Feuerlöscher	DGUV Information 205-001	Prüfung auf Funktionsfähigkeit		höchstens 2 Jahre	2		x	Plakette
19	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	ASR A1.3 (2013)	Bestimmungsgemäßer Einsatz und ordnungsgemäßer Zustand		höchstens 2 Jahre	2	x	x	
20	Verbandschränke	DGUV Information 202-059	Auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit des Inhalts		Monatlich	1	x		Checkliste im Schrank
Sport und Spiel									
21	Sportgeräte und Einrichtungen für den Schulsport	DGUV Vorschrift 81 DGUV Information 202-044 DGUV Information 202-035	auf ordnungsgemäße Funktion		Sichtprüfung durch Lehrkraft vor Benutzung höchstens 1 Jahr	2	x	x	Prüfprotokoll
22	Trennvorhänge in Sporthallen	DGUV Vorschrift 81 DGUV Information 202-044	auf ordnungsgemäße Funktion		Hausmeieter regelmäßig höchstens 1 Jahr	2		x	Plakette Prüfprotokoll

Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Rechtsgrundlage	Funktionskontrolle	Vor Inbetr. nahme	Prüffrist	Bef.grad des Prüfers	Zuständigkeit		Prüfnachweis
							SL	SKT	
Naturwissenschaften									
23	Augenduschen, Notduschen	DGUV Information 213-850	Prüfung auf Funktionsfähigkeit	ja	höchstens 1 Monat	2	x	x	Prüfprotokoll
24	Chemikalienschränke	ArbStättV BetrSichV TRGS 526, TRGS 800	Überprüfung der Lüftungsfunktion		Lehrkraft regelmäßig mind. jährlich	2	x	x	Plakette Prüfprotokoll
25	Sicherheitsschränke zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	DGUV Vorschrift 81 ArbStättV	Prüfung auf Funktionsfähigkeit		Lehrkraft regelmäßig mind. jährlich	2	x	x	Plakette Prüfprotokoll
26	Sicherheitsschränke zur Lagerung von Druckgasflaschen	DGUV Vorschrift 81 ArbStättV	Prüfung auf Funktionsfähigkeit		Lehrkraft regelmäßig mind. jährlich	2	x	x	
27	Druckgasflaschen	BetrSichV	Prüfung gemäß Prüfvorschrift		2 Jahre äußere Prüfung (beheizt), 5 Jahre innere Prüfung, 10 Jahre Wasserdruckprüfung	3/ ZÜS		x	Plakette Prüfprotokoll
28	Laborabzüge	BetrSichV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allg. Sichtkontrolle des sicherheitstechn. Zustandes ▪ Mechan. Prüfung - Kontrolle der Frontschiebermechanik ▪ Ermittlung der Einströmgeschwindigkeit an der Frontschieberöffnung ▪ Ermittlung des Abluftvolumenstromes (lüftungstechn. Anschlußwert) 	ja	1 Jahr alle 3 Jahre Prüfung Dauerüberwachung	2		x	Plakette Prüfprotokoll
29	Zentrifugen	BetrSichV DGUV Regel 100-500	Auf arbeitsicheren Zustand	ja	Sichtprüfung durch Nutzer höchstens 1 Jahr	2		x	Prüfprotokoll
		BetrSichV DGUV Regel 100-500	im zerlegten Zustand	ja	3 Jahre	2		x	Prüfprotokoll

Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Rechtsgrundlage	Funktionskontrolle	Vor Inbetr. nahme	Prüffrist	Bef.grad des Prüfers	Zuständigkeit		Prüfnachweis
							SL	SKT	
Naturwissenschaften									
30	Bestrahlungs- und Beschleunigeranlagen	StrlSchV	Strahlenschutzprüfung		1 Jahr	3/ZÜS	x	x	Prüfprotokoll
	Röntgeneinrichtungen	RöV	Strahlenschutzprüfung		5 Jahre	3/ZÜS	x	x	Prüfprotokoll
31	Kartuschenbrenner Anlagen mit ortsveränderlichen Verbrauchsanlagen	DGUV Vorschrift 79	Prüfung auf Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion und Aufstellung		2 Jahre	2		x	Prüfprotokoll
32	Laser Klassen 1, 1 M, 2 und 2 M	DGUV Vorschrift 1	sicherheitstechnische Kontrollen		nach Herstellerangaben spätestens alle 2 Jahre	2		x	Plakette Prüfprotokoll
Holzwerkstätten									
33	Absaugeinrichtungen für Holzstaub, ortsfest	ArbStättV GefStoffV TRGS 553	Funktionsprüfung		1 mal monatlich auf Wirksamkeit Alle 2 Jahre	2	x	x	Plakette Prüfprotokoll
Lehrküchen									
34	Abluftanlagen in Küchen	DGUV Regel 110-003	Kontrolle und Reinigung von Dunstabzugshäuben		Mind. alle 14 Tage durch Nutzer einmal jährlich	2	x	x	Prüfprotokoll
35	Nahrungsmittelmaschinen	DGUV Regel 110-003	Überprüfung der Schutzeinrichtungen, Verriegelungen und Kopplungen		Arbeitstägliche Prüfung durch Nutzer einmal jährlich	2	x	x	Plakette Prüfprotokoll
Veranstaltungen									
36	Veranstaltungen und Produktionsstätten für szenische Darstellung (z. B. Mehrzweckhallen, Spiel- und Szenenflächen in Konzertsälen, Schulen usw.)	DGUV Grundsatz 315-390	Prüfung der sicherheits- und maschinentechnischen Einrichtungen	ja	höchstens 1 Jahr	2		x	
			Abnahmeprüfung		höchstens 4 Jahre	3/ZÜS		x	

Abkürzungsverzeichnis

SL	Schulleiter	ZÜS	Zentrale Überwachungsstelle
SKT	Sachkostenträger		